



MEDIATIONSREGELN

1. Zielsetzung

Die Mediatorin hilft den Parteien, einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu lösen. Sie versteht sich als Verhandlungshelferin ohne Entscheidungsmacht.

Die Parteien wirken in guten Treuen an der Mediation mit. Die Mediation ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Die Verantwortung dafür, ob eine Lösung erzielt wird, liegt bei den Parteien. Die Parteien entscheiden selbstverantwortlich über das Verhandlungsergebnis.

Das Ziel ist erreicht, wenn

- a) eine Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte erreicht wird oder
- b) die Parteien sich auf die offenen Streitpunkte und deren Erledigungsform einigen.

2. Unparteilichkeit

Die Mediatorin ist neutral und von den Parteien unabhängig.

3. Vertraulichkeit

Die Parteien und die Mediatorin behandeln sämtliche Informationen, welche sie im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Mediation erhalten, sowie den Inhalt der Mediationsgespräche, vertraulich.

Die Parteien verzichten darauf, die Mediatorin als Zeugin in einem nachfolgenden - denselben Konflikt betreffenden - Gerichts- oder Schiedsprozess zu nennen.

4. Verfahren

Die Parteien vereinbaren, für die Dauer der Mediation allenfalls hängige Verfahren zu sistieren. Zudem werden sie während der Mediation keine neuen Verfahren einleiten.



5. Mediationshonorar

Der Auftraggeber bezahlt der Mediatorin, unabhängig vom Ausgang der Mediation, das vereinbarte Honorar. Als Aufwand verrechnet werden, nebst den Mediationssitzungen, auch das Vorgespräch, allfällige telefonische Vor- und Zwischenbesprechungen sowie Reisezeit.

6. Vertragsdauer/Beendigung des Mediationsverfahrens

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mediation ist beendet, wenn

- a) die Parteien sich über den Konflikt einigen und dies in einem Vergleichsvertrag oder durch ein Protokoll der Mediatorin schriftlich festgehalten wird;
- b) eine Partei anlässlich einer gemeinsamen Sitzung die Mediation nicht mehr weiterführen will;
- c) die Mediatorin die Weiterführung der Mediation als nicht sinnvoll erachtet und nach einer Abschlussbesprechung mit den Parteien an dieser Ansicht festhält.

Wird das Mediationsverfahren zwischen den Mediationssitzungen durch eine Konfliktpartei/den Auftraggeber beendet, schulden die Konfliktparteien/der Auftraggeber der Mediatorin das Honorar für die bereits vereinbarte nächste Sitzung.

Weite, 2. August 2011/Carmen Prandina